

STATUTEN DES LANDESFISCHEREIVERBANDES KÄRNTEN

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Landesfischereiverband Kärnten“ und hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt, Museumgasse 5. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Landesfischereiverband Kärnten hat die Aufgabe, das Fischereiwesen in allen Zweigen unter Bedachtnahme auf die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachhaltig zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt ihm insbesondere:

1. Die fachliche und rechtliche Information der Mitglieder und der für diese tätigen Fischereiaufsichtsorgane.
2. Die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Fachveranstaltungen.
3. Die Mitwirkung bei der Erhaltung und Reinhaltung der Fischwässer.
4. Die Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.
5. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) Veranstaltungen verschiedenster Art,
 - c) Herausgabe von Publikationen sowie

- d) die Einrichtung einer Homepage.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
 - c) Geld- und Sachspenden,
 - d) Subventionen,
 - e) Werbung und Sponsoring sowie
 - f) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesfischereiverbandes können sein:

1. Fischereiberechtigte, Pächter eines Fischereireviers, Fischzüchter, Teichwirte und sonstige an den Belangen der Fischerei interessierte Personen.
2. Vereine, die sich satzungsgemäß der Pachtung von Fischereirevieren oder der Ausübung der Sportfischerei widmen.
3. Ehrenmitglieder; die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied kann dann erfolgen, wenn sie sich besondere Verdienste um die Förderung der Fischerei oder des Landesfischereiverbandes erworben hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Ansuchen um Mitgliedsaufnahme sind schriftlich oder mündlich beim Landesfischereiverband einzubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Mit der Unterfertigung der Beitrittserklärung werden die Satzungen anerkannt und die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages übernommen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben
 - a) das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesfischereiverband im Rahmen der Statuten,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, wobei bei juristischen Personen diese Rechte das nach außen zur Vertretung befugte Organ besitzt,
 - c) das Recht, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen und Vorschläge zu erstatten,
 - d) das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und von für Mitglieder geltenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) nach besten Kräften an der Förderung und Wahrung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken,
 - b) die Satzungen einzuhalten und den jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit,
 - c) die gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
 - d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt;
erfolgt der Austritt während des Jahres, so ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr im vollen Umfang zu bezahlen.
2. Tod des Mitgliedes oder bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
3. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

4. Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Vereinsausschuss endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden, wenn es grob oder beharrlich gegen die Satzungen oder die Mitgliedspflichten verstößt, eine den Verein schädigende Handlung begeht oder rechtskräftig gerichtlich oder behördlich wegen einer Übertretung der fischereirechtlichen Bestimmungen bestraft wurde.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Landesfischereiverbandes sind

1. Der Obmann
2. Der Ausschuss
3. Unterausschüsse, die nach Bedarf von der Hauptversammlung eingesetzt werden
4. Die Hauptversammlung
5. Der Geschäftsführer
6. Die Rechnungsprüfer
7. Das Schiedsgericht

§ 9

Der Obmann

Zum Obmann des Verbandes und zum Stellvertreter können nur Fischereiberechtigte oder hauptberuflich in einem fischereiberechtigten Gutsbetrieb beschäftigte Dienstnehmer gewählt werden.

Dem Obmann obliegt:

1. Die Vertretung des Vereines nach außen.
2. Die Einberufung des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung sowie die Leitung derselben durch seinen Vorsitz.
3. Die Einsetzung von Ausschüssen, soweit diese von der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.
4. Die Verwaltung des Vermögens des Verbandes.

Bei Verhinderung des Obmannes werden dessen Rechte vom Obmannstellvertreter wahrgenommen.

§ 10

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und neun weiteren von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen sechs dem Kreis der Fischereiberechtigten angehören müssen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

Dem Ausschuss obliegt:

1. Die Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Vorbereitung der Hauptversammlung.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
5. Die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
6. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Rechnungsabschlusses.
7. Die Verfügung über die Verbandsmittel.

§ 11

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Ausschuss schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 12

Obliegenheiten der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Jahresabschluss sowie des etwaigen Voranschlages.
2. Die Wahl der Organe des Verbandes.
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes.
5. Die Erörterung, Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge und der Punkte der Tagesordnung.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Vereinsorgane beträgt fünf Jahre.

§ 13

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen.

Ihm obliegt:

1. Die Vorbereitung und Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten und des Schriftverkehrs.
2. Die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften der Hauptversammlung und der Ausschusssitzungen.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung.
4. Die Vorbereitung aller Maßnahmen, die der Förderung der Fischerei dienlich sind.

Schriftstücke des Verbandes sind vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Geldgebarung des Verbandes einschließlich der Jahresabschlussrechnungen. Diese Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Über das Ergebnis der Überprüfungen ist in der Hauptversammlung und über Verlangen im Ausschuss zu berichten.

Stellen die Rechnungsprüfer Missstände in der Geldgebarung fest, so können sie die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen.

§ 15

Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht endgültig.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wovon jeder Streitteil eines namhaft macht. Der Vorsitzende wird von den namhaft gemachten Mitgliedern gewählt. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorsitzende durch den Obmann des

Verbandes bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen gleichzeitig Mitglieder des Verbandes sein.

Will ein Streitteil die Entscheidung des Schiedsgerichtes anrufen, so hat er dies dem Obmann unter gleichzeitiger Bekanntgabe des von ihm bestimmten Mitgliedes mitzuteilen. Der Obmann hat den anderen Streitteil zur Namhaftmachung seines Mitgliedes aufzufordern.

Das Schiedsgericht hat zunächst den Versuch einer gütlichen Einigung zu unternehmen. Ist dies nicht möglich, hat das Schiedsgericht eine Entscheidung zu treffen. Die Durchführung des Verfahrens liegt in seinem Ermessen. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, sie hat schriftlich an die Streitteile zu ergehen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss an die Landwirtschaftskammer Kärnten auszufolgen, die diesen für Zwecke der Förderung des Fischereiwesens zu verwenden hat.